

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2004/151**

freigegeben am 14.05.2004

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

**Datum: 27.05.2004**

### **Aufstellung Bebauungsplan 68 B - Gewerbegebiet Tannenkrugstraße**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.06.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	29.06.2004	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 B – Gewerbegebiet Tannenkrugstraße wird mit dem als Anlage 1 zur Vorlage 2004/151 beigefügten Geltungsbereich beschlossen.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Auf die Vorlagen 004/049 und 2004/071 wird verwiesen.

Die Gemeinde lässt derzeit ein gemeinsames Lärmschutzgutachten für die Erweiterungsfläche am Brombeerweg und für das Gebiet „Businessresort am See“ erarbeiten. Mit der Fertigstellung wird erst in den kommenden Wochen gerechnet.

Dieses Lärmschutzgutachten dient als wichtige Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, so dass ein konkreter Bebauungsplanvorentwurf noch nicht erstellt werden konnte.

Darüber hinaus wird - wie schon mehrfach in anderem Zusammenhang berichtet - der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch (BauGB) zum Sommer 2004 dahingehend ändern, dass für alle nach dem 21.07.2004 begonnenen Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren eine aufwendige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Der Gesetzgeber wird jedoch eine Überleitungsvorschrift schaffen, nach der alle vor dem 21.07.2004 begonnen und bis zum 20.07.2006 abgeschlossenen Verfahren das alte Recht gilt, in der die UVP-Pflicht an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Art und der Größe eines Vorhabens gestellt werden (was in Rastede bisher nicht zu einer UVP-Pflicht geführt hat).

Um die aufwendige und kostenintensive UVP-Pflicht zu umgehen und um bereits heute den festen Planungswillen zur Erweiterung des Gewerbegebietes Brombeerweg zu dokumentieren wird daher vorgeschlagen, einen Aufstellungsbeschluss für den künftigen Geltungsbereich des Gewerbegebietes zu fassen. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und löst in diesem Zusammenhang keine weiteren Rechtsfolgen aus. Sollte die Gemeinde in den kommenden zwei Jahren das Gebiet bauplanungsmäßig abgewickelt nicht haben, so ist dies unschädlich.

Die konkrete Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen wird nach der Sommerpause nachgereicht und Gegenstand über die Beschlussfassung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Geltungsbereich Bebauungsplan 68 B.